

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

**2008/0103(CNS)**

2.7.2008

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (KOM(2008)0306 – C6-0240 – 2008/0103(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission stellt zwar keine grundlegende Reform dar, zielt jedoch darauf ab, einen nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor zu fördern.

Der eingeschlagene Reformweg ist zu begrüßen, und die Maßnahmen zur Öffnung des Marktes und zur Vereinfachung der GAP bis zum Jahr 2013 müssen fortgeführt werden. Dennoch sollte gewährleistet sein, dass die Reformen von 2003 vollendet sind, bevor eine revolutionäre Umstrukturierung der GAP unternommen wird.

**Modulation und degressive Staffelung:** Die europäischen Landwirte brauchen Planungssicherheit. Zu Zeiten, in denen die Preise für Futtermittel steigen, ist eine zusätzliche Modulation nicht gerechtfertigt. Daher stimmt der Berichterstatter einer weiteren progressiven Modulation grundsätzlich nicht zu. Der Vorschlag bedeutet mehr Verwaltungsaufwand und könnte nur dazu führen, dass größere landwirtschaftliche Betriebe aufgeteilt und Kleinerzeuger stärker belastet werden.

**Cross-Compliance:** Der Berichterstatter lehnt jede Ausweitung des Geltungsbereichs der Cross-Compliance ab. Daher sollten zusätzliche Kriterien nicht verbindlich vorgeschrieben werden, da sie den Zielen, den Verwaltungsaufwand und überflüssige Belastung zu verringern, nicht gerecht werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 einhalten.

##### *Geänderter Text*

1. Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, muss die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 einhalten, ***es sei denn, dies ist nicht umsetzbar und unverhältnismäßig.***

*Begründung*

*Der Grundsatz, die Verfahren im Rahmen der Cross-Compliance zu vereinfachen, läuft dieser Vorschrift zuwider, mit der eine unnötige Belastung und überflüssiger Verwaltungsaufwand eingeführt werden. Die meisten der erforderlichen Kriterien werden bereits durch geltende EU-Bestimmungen abgedeckt.*

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die zuständige Behörde teilt dem Betriebsinhaber die **einzuhaltenden** Grundanforderungen und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit.

*Geänderter Text*

2. Die zuständige Behörde teilt dem Betriebsinhaber die Grundanforderungen und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit.

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.*

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7**

*Vorschlag der Kommission*

1. Alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, die **5 000 EUR** überschreiten, werden jedes Jahr bis 2012 um folgende Prozentsätze gekürzt:

- (a) 2009: 7%,
- (b) 2010: 9%,
- (c) 2011: 11%,
- (d) 2012: 13%.

*Geänderter Text*

1. Alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, die **10 000 EUR** überschreiten, werden jedes Jahr bis 2012 um folgende Prozentsätze gekürzt:

- (a) 2009: 7%,
- (b) 2010: 9%,
- (c) 2011: 11%,
- (d) 2012: 13%.

**2. Die Beträge, die sich aus der Anwendung der Kürzungen gemäß Absatz 1 ergeben, werden folgendermaßen angehoben:**

**(a) Beträge zwischen 100 000 und 199 999 EUR um 3 Prozentpunkte,**

**(b) Beträge zwischen 200 000 und 299 999 EUR um 6 Prozentpunkte,**

**(c) Beträge von 300 000 EUR oder darüber um 9 Prozentpunkte.**

**3. Die Absätze 1 und 2 gelten** nicht für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen und der Ägäischen Inseln gewährt werden.

**2. Absatz 1 gilt** nicht für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen und der Ägäischen Inseln gewährt werden.

Or. en

#### *Begründung*

*Angesichts steigender Preise für Futtermittel ist eine zusätzliche Modulation nicht gerechtfertigt. Die progressive Modulation sollte gestrichen werden, da dadurch effiziente Großbetriebe, die größtenbedingte Vorteile nutzen und die ländliche Entwicklung stärken, diskriminiert und bestraft werden. Gleichzeitig sollten Kleinerzeuger nicht zusätzlich belastet werden.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

Jeder betreffende Mitgliedstaat erhält **jedoch mindestens 80 %** des Gesamtbetrags, der bei ihm durch die Modulation erzielt wurde.

###### *Geänderter Text*

Jeder betreffende Mitgliedstaat erhält **100%** des Gesamtbetrags, der bei ihm durch die Modulation erzielt wurde.

Or. en

#### *Begründung*

*Im Hinblick auf die neuen Herausforderungen sollte sichergestellt werden, dass alle Beträge,*

die sich aus der Modulation von 5% ergeben, in dem jeweiligen Mitgliedstaat verbleiben, um sowohl die neuen Herausforderungen als auch die bestehenden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu bewältigen.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Restbetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 **Absatz 1** ergibt, **sowie die Restbeträge, die sich aus der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 ergeben, werden** dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechenden Beträge erzielt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 zugewiesen. Sie werden gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

##### *Geänderter Text*

4. Jeder Betrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 ergibt, **wird** dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechenden Beträge erzielt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 128 Absatz 2 **in vollem Umfang** zugewiesen. Sie werden gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verwendet.

Or. en

##### *Begründung*

*Angesichts der neuen Herausforderungen und der bestehenden Maßnahmen und genehmigten Interventionen sollte eine ausreichende Ausstattung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährleistet sein. Daher sollte der sich aus allen Modulationsmaßnahmen ergebende Betrag im jeweiligen Mitgliedstaat verbleiben.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang III – Nummer 5

##### *Vorschlag der Kommission*

**Wasserschutz und -bewirtschaftung:  
Schutz des Wassers gegen Verschmutzung  
und Abflüsse, Regulierung des  
Wasserverwendung  
– Schaffung von Pufferzonen entlang von  
Wasserläufen**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

***– Einhaltung der  
Genehmigungsverfahren für die  
Verwendung von Wasser zur  
Bewässerung.***

Or. en

*Begründung*

*Die Vereinfachung der Cross-Compliance-Kriterien sollte im Mittelpunkt des Konzeptes stehen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird der Anwendungsbereich hingegen erweitert. Die meisten der erforderlichen Kriterien werden bereits durch geltende EU-Bestimmungen abgedeckt, zum Beispiel zu Pflanzenschutz und Düngung.*